

# Legal Alert

Neues Gesetz über Kompensationsgeschäfte im Verteidigungssektor

Juli 2014

**Am 30. Juli 2014 ist das Gesetz über bestimmte Verträge, die im Zusammenhang mit der Realisierung von Aufträgen von wesentlicher Bedeutung für die Staatssicherheit vom 26. Juni 2014 in Kraft getreten (Dz. U. [poln. Gbl.] 2014, Pos. 932). Im neuen Gesetz werden Verfahren und Grundsätze zum Abschluss von Verträgen über Offsetgeschäfte geregelt; es ersetzt das bisher geltende Gesetz über bestimmte, im Zusammenhang mit Lieferverträgen von Rüstungsgütern zur Verteidigung und Sicherheit des Staates geschlossene Kompensationsverträge vom 10. September 1999. Die wichtigsten Änderungen, die kraft des neuen Gesetzes eingeführt wurden, beziehen sich auf die Pflicht, Kompensationsverträge durch ausländische Lieferanten zu schließen, auf den Charakter der Kompensationsverpflichtungen und auf den Wechsel der für den Abschluss von und für die Aufsicht über diese Verträge zuständigen Regierungsstelle (statt wie bisher der Wirtschaftsminister wird nun der Minister für Nationale Verteidigung diese Aufgabe wahrnehmen).**

Die Verabschiedung eines neuen Gesetzes zur Regelung von Kompensationsgeschäften ergab sich aus der Notwendigkeit, das polnische nationale Recht an die EU-Vorschriften, insbesondere an die Richtlinie 2009/81/EG und den Artikel 346 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), anzupassen. Kompensationsgeschäfte sind ein Rechtsinstrument, das seinem Wesen nach ausländische Unternehmen diskriminiert, denn zum Abschluss eines Kompensationsvertrages sind ausschließlich ausländische Lieferanten verpflichtet. Dadurch steht es mit den wesentlichen Grundsätzen des EU-Rechts im Widerspruch. Aus diesem Grund ist die Anwendung von Kompensationsgeschäften laut der offiziellen Stellungnahme der Europäischen Kommission nur dann nach zulässig, wenn dies für die Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen des jeweiligen Staates unerlässlich ist.

**Abschaffung der 5-Millionen-Euro-Hürde**  
Bisher war der Abschluss eines Kompensationsgeschäfts verpflichtend, wenn ein ausländischer Lieferant einen Vertrag über Lieferung von im Ausland (außerhalb Polens) erzeugten bzw. hergestellten Rüstungsgütern oder Militärgeräten

für die Staatsverteidigung oder -sicherheit geschlossen hat, sofern der Gesamtwert dieses Vertrages 5 Millionen Euro in den drei aufeinander folgenden Jahren betragen hat. Laut dem neuen Gesetz ist die Verpflichtung des ausländischen Lieferanten zum Abschluss eines Kompensationsvertrages gemäß Artikel 346 Absatz 1 Buchst. b AEUV zu begründen, d.h. es ist nachzuweisen, dass dies für die Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen des Staates erforderlich ist. Jedes Kompensationsgeschäft ist individuell zu beurteilen und vom Minister für Nationale Verteidigung zu begründen. Die Bestellung einer Lieferung gemäß dem Bescheid 118/MON mit gleichzeitigem Ausschluss der Anwendung des Rechts über öffentliches Vergabewesen zieht keinesfalls die automatische Anwendung von Kompensationsgeschäften nach sich.

## **Charakter der Kompensationsverpflichtungen**

Vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wurde gesetzlich zwischen der direkten Kompensationsverpflichtung (Direct Offset) und der indirekten Kompensationsverpflichtung (Indirect Offset) unterschieden. Derzeit wird im Gesetz die direkte Beteiligung als für die Wahrung wesentlicher Sicherheitsinteressen des Staates notwendige Kompensationsverpflichtung definiert, um so die Anwendung von Kompensationsgeschäften im Lichte des Artikels 346 AEUV zu begründen, d.h. es ist eine Verpflichtung, die direkt mit dem Auftragsgegenstand verbunden ist (direkte Kompensationsverpflichtung). Folglich dürfen die Kompensationsverpflichtungen nun keine zivilen Investitionen mehr zum Gegenstand haben.

## **Verfahren unter den neuen Kompensationsauflagen**

Die Vorschriften des neuen Gesetzes werden nur auf Aufträge Anwendung finden, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu laufen beginnen und gemäß dem Bescheid 118/MON abgewickelt werden, mit dem die Vergabe von Aufträgen über Rüstungsgüter bzw. Militärgeräte, auf die die Regelungen des Gesetzes öffentliches Vergaberecht vom 29. Januar 2004 keine Anwendung finden, geregelt wird. Bei der Durchführung oder Änderung von Kompensationsverträgen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschlossen worden sind, findet das vorher geltende Kompensationsgesetz Anwendung.



**Piotr Kunicki**  
+48 22 50 50 717  
E-mail ►



WIERZBOWSKI EVERSHEADS